



Haushaltspolitische Aspekte des Brexit

Auswirkungen auf die Höhe völlig offen

Auf dem Sondertreffen des Europäischen Rates am 29.4.2017 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten die Leitlinien zum Brexit. Daraus leitet sich der am 03.05.2017 veröffentlichte Entwurf der Verhandlungsrichtlinien ab (vgl. dazu gesonderten Beitrag im aktuellen Wochenbericht).

In der ersten Verhandlungsphase wird ein inhaltlicher Schwerpunkt unter anderem auf die künftigen finanziellen Verpflichtungen gelegt. Die EU-Verhandlungsführer begründen das mit der berechtigten Befürchtung, dass die Zahlungsmodalitäten eines der politisch am schwierigsten zu verhandelnden Themen sein werden. Schon vor der Aufnahme der Verhandlungen droht der Streit zu eskalieren. Das Vereinigte Königreich (VK) hatte am 02.05.2017 im Rat überraschend und kurzfristig seine Zustimmung zum Kompromiss über die Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014–2020 verweigert. Begründet wurde das mit der so genannten Purdha-Regel, die im Vereinigten Königreich in der Zeit zwischen der Ankündigung und der Durchführung einer Wahl verwendet wird, in der eine Regierung keine weitreichenden finanziellen Verpflichtungen mehr eingehen kann. Bislang hatte das Vereinigte Königreich allerdings gegen den Vorschlag zur Überprüfung des MFR keine Vorbehalte. In der Sache geht es um eine Umschichtung von sechs Milliarden Euro im EU-Haushalt zugunsten der Flüchtlingshilfe.

Über die mögliche Höhe der finanziellen Verpflichtungen des VK kann bislang keine belastbare Aussage getroffen werden. Bei den in der Presse zu lesenden Zahlen handelt es sich nicht um offizielle Berechnungen der Kommission. Die Kommission legt sich bisher nicht fest, sondern spricht von „mehreren Dutzend Milliarden“ Euro.

Dass der Brexit Auswirkungen auf den EU-Haushalt und auf die Beiträge der verbleibenden Mitgliedstaaten haben wird, ist unbestritten. Mit dem Austritt verliert die EU den zweitgrößten Nettozahler (2015: VK

Einzahlung in den EU-Haushalt (Eigenmittel) 21,4 Mrd. Euro, Nettosaldo 13,9 Mrd. Euro). Wie das Loch des Nettosaldos am Ende ausgeglichen wird, ist noch völlig offen. Es gibt mehrere Optionen, die derzeit diskutiert werden.

Konkret ist dazu die Frage einer möglichen Reduzierung des Ausgabevolumens des EU-Haushaltes zu diskutieren, die grundsätzlich bei Ausscheiden eines Mitgliedstaates vorgesehen ist (vgl. Art. 20 MFR-VO). Sie könnte – je nach Umfang der Reduzierung – entsprechende Kürzungen bei allen Empfängern von EU-Geldern bedeuten (u.a. auch für Deutschland beim Anteil an den Strukturfonds). Hier könnte es innerhalb Deutschland – so das Bundesfinanzministerium - möglicherweise zu Ausgleichforderungen der Bundesländer an den Bund kommen, sofern der Wegfall eines großen Beitragszahlers in der EU nicht als wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage zu einer von den Empfängern zu akzeptierenden anteiligen Reduzierung ihrer Ansprüche führt.

Von Brüssel zu klären ist auch die Zukunft der Finanzierung bereits angelaufener EU-Projekte im VK und in anderen Mitgliedstaaten. Eine Lösung muss für die Erfüllung der offenen Verbindlichkeiten der EU („reste à liquider“, RAL) von derzeit rund 270 Mrd. Euro unter dem aktuellen Finanzrahmen gefunden werden. Ziel der Verhandlung soll es sein, das VK mit seinem Anteil an den von den EU 28 gemeinschaftlich begründeten Verpflichtungen zu beteiligen. Ob die Briten die Verpflichtungen, die die EU während der bisherigen 44jährigen Mitgliedschaft eingegangen ist gemäß ihrem Anteil vollständig erfüllen wird, ist völlig offen.

Nach groben Schätzungen sind bisher zumindest keine erheblichen finanziellen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen auf das EU-Personal zu erwarten. Abgangsgelder bzw. Pensionsansprüche würden lediglich früher fällig.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Die Kommission ging bislang davon aus, dass die von den EU 28 unter dem MFR 2014-2020 vereinbarten Ausgabeobergrenzen für die EU 27 fortbestehen und durch erhöhte Beiträge der Mitgliedstaaten zu finanzieren sind. Folge wäre eine deutliche Überschreitung der im MFR vereinbarten Ausgabe-Obergrenze von 1% EU-BNE (EU 27). Sicher ist, dass der legislative Vorschlag für den MFR post2020 nicht bis Ende des Jahres 2017, sondern erst im Juni oder September 2018 von der Kommission vorgelegt wird. Es zeichnen sich aber bereits früher schwierige Verhandlungen ab. Die Verhandlungen zum EU-Haushalt 2019 (Austrittsjahr!), die Anfang 2018 anlaufen, werden in Brüssel von Fachleuten als schwierigste Haushaltsverhandlungen seit der Gründung der EU eingestuft.

Die im neuen Finanzrahmen zu erwartende Umverteilung im EU-Haushalt wird Folgen für alle EU-Politikbereiche haben. Die Kommission sieht den anstehenden MFR darüber hinaus als historische Chance, um das Blatt der ungeliebten Rabatte zu drehen. In der Sache sucht die Kommission nach einer ausgleichenden Lösung für mehr Gleichgewicht der Beiträge von den Mitgliedstaaten in den EU-Haushalt. Dabei sollen auch Aspekte des so genannten Monti-Berichts zur künftigen Finanzierung der EU und zu einer Reform der Eigenmittel vom 17.02.2017 berücksichtigt werden.